

Aktenzeichen: 3 AZR 438/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 24. November 1998
- 3 AZR 438/97 -

I. Arbeitsgericht
Celle

Urteil vom 17. November 1995
- 1 Ca 515/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 28. Februar 1997
- 3 Sa 9/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

VBL-Rente als anrechenbare Versorgungsleistung

Gesetz:

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
§§ 56, 97 d

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 438/97
3 Sa 9/96 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. November 1998

Urteil

Kaufhold,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, den Richter Bepler und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Furchtbar und Schmitthenner für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. Februar 1997 - 3 Sa 9/96 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Celle vom 17. November 1995 - 1 Ca 515/95 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gezahlte Rente bei der Ermittlung der Gesamtversorgungsobergrenze zu berücksichtigen ist.

Der 1927 geborene Kläger war von 1964 bis 1990 bei der Beklagten als Prokurist beschäftigt. Sein letztes monatliches Bruttoeinkommen betrug 8.051,92 DM. Die Beklagte hatte ihm eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Versorgungsrichtlinien vom 23. April 1970/16. November 1976 zugesagt. In dieser Versorgungsordnung heißt es:

„Höhe der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

...

§ 7

Maßgebend für die Höhe der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ist das Monatsbruttoeinkommen, das der Betriebsangehörige im Monat des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis der SVO bezogen hat oder bezogen hätte.

Zum Monatsbruttoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien gehören:

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Änderung des Ruhegeldes

§ 8

1. Betragen die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung) und Unfallversicherung (ohne Kinderzuschuß), der VBL sowie die Bezüge aus anderen öffentlichen Mitteln zusammen mit der betrieblichen Leistung mehr als 75 % des pensionfähigen Einkommens gemäß § 7, so wird der überschießende Betrag an der betrieblichen Leistung gekürzt.
2. Wird nach Beginn der Ruhegeldzahlung die Leistung aus der Sozialversicherung durch Gesetz zur Anpassung an eine Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erhöht oder steigt die Leistung der VBL gemäß § 56 der VBL-Satzung, so werden die Erhöhungen auf die Leistung aus der betrieblichen Zusatzversorgung nicht angerechnet.
3. Eine Anpassung der Leistungen aus der betrieblichen Zusatzversorgung an eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt der Beschlußfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.

...“

Am 1. November 1990 trat der Kläger in den Ruhestand. Seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2.633,00 DM monatlich. Die VBL zahlte ihm eine Versorgungsrente von 3.468,38 DM. Die Versorgungsobergrenze betrug 6.038,94 DM (75 % von 8.051,92 DM). Damit überstiegen die zusammengerechneten Renten die Versorgungsobergrenze um 62,44 DM.

In der VBL-Rente war ein Ausgleichsbetrag von 709,02 DM enthalten. Dieser Ausgleichsbetrag wird nach § 97 d der VBL-Satzung übergangsweise zum Ausgleich der Nachteile gezahlt, die den Versorgungsberechtigten entstehen, weil nach § 41 der VBL-Satzung eine zusätzliche nettoentgeltbezogene Gesamtversorgungsobergrenze eingeführt wurde. Dieser Ausgleichsbetrag wird innerhalb von sechs Jahren



durch laufende Anpassungen der VBL-Rente nach § 56 der VBL-Satzung aufgesogen, soweit die Erhöhungen nicht niedriger ausfallen. Dementsprechend verringerte sich beim Kläger der Ausgleichsbetrag am 1. März 1991, am 1. Juni 1992 und am 1. Mai 1993 um jeweils 118,17 DM. Der Zahlbetrag der VBL-Rente blieb unverändert seit dem 1. November 1991.

Mit Schreiben vom 27. Juni 1994 verlangte der Kläger von der Beklagten ab 1. Juli 1994 eine monatliche Betriebsrente von 292,07 DM. Er hat die Auffassung vertreten, nach § 8 Nr. 2 der Versorgungszusage müßten die Erhöhungen der VBL-Rente nach § 56 der VBL-Satzung an ihn weitergegeben werden. Von der VBL-Rente in der Gesamthöhe von 3.468,38 DM dürften nur 3.113,87 DM angerechnet werden, nicht aber die Erhöhungen von $3 \times 118,17 \text{ DM} = 354,51 \text{ DM}$.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. April 1995 (zehn Monate) 2.920,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich aus jeweils 292,07 DM brutto ergebenden Nettobetrag ab 15. eines jeden Monats, beginnend mit dem 15. Juli 1994, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Höhe der VBL-Rente sei unverändert geblieben. Der Ausgleichsbetrag nach § 97 d der VBL-Satzung sei Teil einer einheitlichen Versorgungsrente. Eine gedankliche Aufteilung widerspreche § 97 d Abs. 2 Satz 4 der VBL-Satzung. Erst nach vollständigem Abschmelzen des Ausgleichsbetrages könnten die künftigen Erhöhungen der VBL-Rente dem Kläger wieder anrechnungsfrei zugute kommen. Nur eine solche Regelung entspreche dem mit § 41 der VBL-Satzung verfolgten Ziel, die bestehende Überversorgung im öffentlichen Dienst abzubauen.

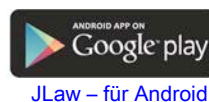


Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision will der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte muß die Erhöhungen der VBL-Rente nach § 56 der VBL-Satzung an den Kläger weitergeben. Durch die Verringerung des Ausgleichsbetrages sind die anzurechnenden Versorgungsbezüge des Klägers um den geltend gemachten Betrag von 292,07 DM monatlich unter die in den Versorgungsrichtlinien vorgesehene Gesamtversorgungsobergrenze gesunken.

- I. Ohne die Begrenzung durch eine Gesamtversorgungsobergrenze in § 8 Nr. 1 der Versorgungsrichtlinien stünde dem Kläger eine Betriebsrente von monatlich 2.979,21 DM zu (37 % von 8.051,92 DM).
- II. Zu Beginn des Ruhestandes konnte der Kläger wegen der Begrenzungsvorschrift des § 8 Nr. 1 der Versorgungsrichtlinien von der Beklagten kein Ruhegeld verlangen. Die anrechenbaren Renten überschritten zusammengerechnet die Gesamtversorgungsobergrenze um 62,44 DM (6.101,38 DM - 6.038,94 DM (75 % von 8.051,92 DM)).
- III. In dem Zeitraum, für den der Kläger Ruhegeld beansprucht (Juli 1994 bis April 1995), lagen die anzurechnenden Versorgungsleistungen unter dieser Höchst-



grenze. Die auf § 56 der VBL-Satzung beruhenden Anpassungen durften nicht angerechnet werden. Das folgt aus § 8 Nr. 2 der Versorgungsrichtlinien.

1. Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut der Richtlinien. Die Veränderungen der VBL-Rente, die auf § 56 der VBL-Satzung beruhen, werden gesondert genannt. Sie sollen die Höhe der betrieblichen Zusatzversorgung nicht beeinflussen.

Vor allem aber spricht der Zweck der Regelung für eine solche Auslegung. § 8 Nr. 2 der Versorgungsrichtlinien will den bei Eintritt in den Ruhestand beschriebenen Versorgungsbedarf während der Dauer der Ruhegeldzahlung sicherstellen. Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen sich die anrechenbaren Versorgungsleistungen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und VBL-Rente) nach Beginn der Ruhegeldzahlung aufgrund ihrer Dynamisierung ändern. In einem System der VBL-Renten ohne Ausgleichsleistungen müssen die Rentenerhöhungen, die auf § 56 der VBL-Satzung beruhen, an den Betriebsrentner weitergegeben werden. Erhöhungen der VBL-Rente nach § 56 der VBL-Satzung beruhen auf Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erhöhungen tragen vor allem den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung. Sie zielen nicht auf eine Verbesserung des Versorgungsgrades ab, sondern berücksichtigen den an den gestiegenen Kosten orientierten gestiegenen Versorgungsbedarf des Rentners. Das gilt auch für die Leistungen aus der Sozialversicherung. Auch Erhöhungen, die durch Gesetze zur Anpassung an eine Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erhöht werden, sollen aus den gleichen Gründen an den Rentner weitergegeben werden.

Dem gleichen Zweck dient die nachfolgende Regelung in § 8 Nr. 3 der Versorgungsrichtlinien. Die von der Beklagten geschuldete Betriebsrente wird ebenfalls



an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt. Beide Regelungen zusammen sichern eine bedarfsorientierte Versorgung. Dem Regelungszweck des § 8 Nr. 2 der Versorgungsrichtlinien widerspräche es, Veränderungen der VBL-Rente, die nur auf den gestiegenen Lebenshaltungskosten beruht, unberücksichtigt zu lassen.

2. Das Ziel, das mit der Umstellung der VBL-Rente von einer bruttolohnbezogenen Obergrenze auf eine nettolohnbezogene Obergrenze verfolgt wurde, kann für die Auslegung der Versorgungsrichtlinien der Beklagten nicht maßgeblich sein. Es ist richtig, daß die Regelungen der VBL-Satzung eine Überversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abbauen soll. In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, die Beklagte brauche die mit dem Abbau der Überversorgung verbundenen Einbußen des Klägers nicht auszugleichen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Die Versorgungsrichtlinien der Beklagten beschreiben ein anderes Versorgungsziel. Sie enthalten lediglich eine bruttolohnbezogene Gesamtversorgungsobergrenze. Im Gegensatz zur VBL-Satzung fehlt eine zusätzliche nettolohnbezogene Obergrenze. Das in den Versorgungsrichtlinien der Beklagten vorgesehene Versorgungsniveau liegt damit über dem in der VBL-Satzung vorgesehenen Niveau. Die Beklagte muß deshalb bei einem Abschmelzen des Ausgleichsbetrages ein betriebliches Ruhegeld zahlen, bis das von ihr zugesagte Versorgungsniveau erreicht ist. Ob dieses Versorgungsniveau zu einer planwidrigen Überversorgung führt, wenn man die jetzigen Auswirkungen mit den ursprünglichen Versorgungszielen der Richtlinien 1970/1976 vergleicht, muß hier außer Betracht bleiben. Ihr Versorgungsziel hat die Beklagte jedenfalls noch nicht geändert. Solange die Beklagte von einem etwaigen Anpassungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt es bei der ursprünglichen Zusage.



3. Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte zur weiteren Begründung ihrer Auffassung auf eine Neufassung der Versorgungsrichtlinien vom 4. November 1991 hingewiesen. § 8 der Richtlinien von 1970/1976 wurde geändert. Auch diese Neufassung der Richtlinien läßt jedoch erkennen, daß der Bestandteil der VBL-Rente, der auf § 56 der Satzung beruht, die Berechnung des Ruhegeldes, das die Beklagte zu zahlen hat, nicht berührt. Dieser Anteil der VBL-Rente muß auch nach den Richtlinien 1991 an den Kläger weitergegeben werden, wenn sich die VBL-Rente aus diesem Grund erhöht. Der Fall, daß sich die VBL-Rente wegen gesunkener Kosten der Lebenshaltung nach unten verändert, ist hier nicht zu entscheiden. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es deshalb nicht darauf an, ob und in welcher Form die neuen Richtlinien Gegenstand des Versorgungsvertrages zwischen den Parteien geworden sind.

4. Der Ausgleichsbetrag ist Teil der VBL-Rente. Er sinkt durch die Erhöhung der VBL-Rente nach Maßgabe des § 56 der VBL-Satzung. Dadurch vermindert sich die anzurechnende VBL-Versorgung. Auf die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. April 1995 entfielen auf Erhöhungen nach § 56 der VBL-Satzung 3 x 118,17 DM; das sind insgesamt 354,51 DM. Um diesen Betrag ist der Ausgleichsbetrag zu kürzen. Die anzurechnende VBL-Rente betrug ab 1. Juli 1994 deshalb nur noch 3.113,87 DM (3.468,38 DM abzüglich 354,51 DM). Damit erhielt der Kläger nur noch 5.746,87 DM (3.113,87 DM VBL-Rente + 2.633,00 DM Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) an anrechenbaren Versorgungsleistungen. Der Höchstbetrag von 6.038,94 DM ist damit um 292,07 DM unterschritten. Dieser Betrag steht dem Kläger ab 1. Juli 1994 als betriebliches Ruhegeld zu.



5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Heither

Bepler

Schmidt

Furchtbar

Horst Schmitthenner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)